Abteilungsordnung der Abteilung Wasserspringen im Dresdner Sportclub 1898 e. V.

§1 Name, Sitz

- 1. Die Abteilung Wasserspringen gehört zum DSC 1898 und erkennt dessen Satzung voll an.
- 2. Die Abteilung Wasserspringen hat ihren Sitz im Schwimmsportkomplex Freiberger Platz, Freiberger Platz 1a, 01067 Dresden.
- 3. Die Abteilung Wasserspringen ist Mitglied des Sächsischen Schwimmverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung voll an.

§2 Zweck und Aufgaben

 Der Zweck der Abteilung Wasserspringen des DSC 1898 besteht in der freiwilligen, sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren.

Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.

- 2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
 - Kindergruppe
 - Breitensport (Erwachsenensport, Mastersport)
 - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport).

§3 Abteilungsvermögen

- 1. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (sportliche, kulturelle und gesellige) Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck der Abteilung fremd sind.
- 2. Die Einnahmen der Abteilung Wasserspringen sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen.
- 3. Das Geschäftsjahr währt vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
- Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung Wasserspringen erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898.
- 5. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Leiter Finanzen der

Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 für die Abteilung festzulegen.

6. Finanzierung der Abteilung

Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbünden und Fachverbänden - insbesondere auf der Basis der Förderrichtlinien, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden - die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Dem Abteilungsleiter obliegen dazu die Kontrolle, aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.

7. Gewinnung von Sponsoren

Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit der DSC-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidenten des DSC 1898 oder seinem Bevollmächtigten.

8. Die Finanzgeschäfte der Abteilung können von den Mitgliedern des gewählten Verwaltungsrates des DSC 1898 geprüft werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten sind die Revisoren verpflichtet, die Angelegenheit der Abteilungsleitung zur Klärung zu übergeben. In schwerwiegenden Fällen ist die Abteilungsleitung verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§4 Sportbetrieb

Die Organisation des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von den Trainern und der Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Berichte, Wettkampfergebnisse und Informationen aus der Abteilung werden zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.
- 2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC 1898 zu informieren.
- 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen

obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit des DSC 1898.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Die Abteilung hat Erwachsene (über 18 Jahre), Jugendliche (15 - 18 Jahre) und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) als **aktive (sporttreibende) Mitglieder**.

Weiterhin können der Abteilung angehören:

Nichtaktive Mitglieder - das sind natürliche Personen, die keinerlei sportliche

Betätigung in der Abteilung ausüben, aber ihren Beitrag

entrichten.

passive Mitglieder - das sind natürliche Personen, die keinerlei sportliche

Betätigung in der Abteilung ausüben. Sie zahlen den

niedrigsten Beitragssatz.

Fördernde Mitglieder - das sind Personengesellschaften, Vereine, juristische

Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag

zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

Ehrenmitglieder - das sind Mitglieder, die vom Abteilungsvorstand

im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung

ernannt werden

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft ist im §8 der Satzung des DSC 1898 geregelt.

Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung des DSC 1898, die Abteilungsordnung und die Satzung des Sächsischen Schwimmverbandes e. V. anerkannt.

Über die Annahme des Antrags entscheidet die Abteilungsleitung.

3. Mitgliedsbeitrage

Die Mitgliedsbeiträge regelt der §10 der Satzung des DSC 1898.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung Wasserspringen kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung darüberhinausgehende Aufnahmegebühren, monatliche Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen beschließen.

Die sich daraus ergebende Beitragsregelung ist in der Beitragsordnung der Abteilung festzulegen, zu beschließen und jedem Mitglied bekannt zu machen. Die aktuell gültige Beitragsordnung ist auf der Homepage veröffentlicht.

- 4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.1 Das Ende der Mitgliedschaft regelt der §11 der Satzung des DSC 1898.
 - 4.2 Über das befristete Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen eines akzeptablen Grundes durch die Abteilungsleitung entschieden werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt der §9 der Satzung des DSC 1898.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- das Ansehen des Vereins und der Abteilung zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;
- den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane (Vorstand) sowie den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten; die zur Realisierung eingesetzten Personen sind zu akzeptieren;
- entsprechend der Beitragsordnung der Abteilung ihre Beiträge im Voraus zu bezahlen;
- die Abteilungseinrichtung, Sportanlagen und -geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren;
- Veränderungen von Angaben zu ihrer Person schriftlich der Abteilung mitzuteilen.
- 3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jede Verpflichtung der Abteilung gegenüber dem Sportler.

§8 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Abteilungsleitung.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.

- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung).
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen können kürzere Einladungsfristen von der Abteilungsleitung beschlossen werden, sie müssen aber mindestens 14 Kalendertage betragen.
- 4. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - Bei Änderungen der Abteilungsordnung ist eine ¾ Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor Tagungsbeginn schriftlich vorliegen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von der Abteilungsleitung oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung;
 - Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung;
 - Beschlussfassung über die Abteilungsordnung;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Mitgliederversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 2. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.
- 3. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - Leiter Finanzen
 - Sportwart Leistungssport
 - Sportwart Breitensport
- 4. Die gewählte Abteilungsleitung beruft weitere Mitglieder in die Leitung zur Realisierung der anfallenden Aufgaben. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer ist der Abteilung rechenschaftspflichtig und nimmt an jeder Abteilungsleitungssitzung teil. Er ist Leiter der Geschäftsstelle.
- 5. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes;
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Mitgliederversammlung (Jahresbericht);
 - termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge;
 - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden;
 - Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums des DSC 1898 soweit sie die Abteilung betreffen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§11 Auflösung

- 1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
- Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung fällt bei Auflösung der Abteilung das Vermögen an die anderen Abteilungen des DSC 1898 bzw. an die Stadt Dresden, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.07.2022 beschlossen und tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Präsidenten des DSC 1898 in Kraft

Dresden, 14.07.2022

Abteilungsleiter

Genehmigt

Dresden, den

Wolfgang Söllner Präsident des DSC 1898 e. V.